VERORDNUNG (EWG) Nr. 2847/79 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1979

zur zweiten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2187/79 und (EWG) Nr. 2281/79 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2187/79 (3) und (EWG) Nr. 2281/79 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2546/79 (5), wird bestimmt, daß die Inhaber langfristiger Lagerverträge für bestimmte Tafelweine eine Weinmenge bis zu 100 % der Vertragsmenge destillieren können. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 der Kommission (6) bestimmt, daß falls die Destillation andere Weine als die unter Lagervertrag betrifft, die in diesem Wein enthaltene Gesamtalkoholmenge nicht höher sein darf als diejenige welche in der vertraglich zur Destillation zugelassenenen Menge Wein enthalten ist.

Es erscheint angezeigt klarzustellen, daß bei der Destillation eines anderen Weines als desjenigen unter Lagervertrag die Menge dieses Weines diejenige des Weines unter Lagervertrag überschreiten darf, sofern die vorgenannte Begrenzung bezüglich der Gesamtalkoholmenge eingehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/79 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Falls gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 ein anderer als der vertragliche Wein Gegenstand der Destillation ist, darf die zur Destillation gelieferte Menge Wein höher sein als die vertragliche Weinmenge, sofern die in diesem Wein enthaltene Gesamtalkoholmenge nicht höher ist als die, die in der vertraglich zur Destillation zugelassenen Menge Wein enthalten ist."

Artikel 2

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2281/79 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

„Falls gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 ein anderer als der vertragliche Wein Gegenstand der Destillation ist, darf die zur Destillation gelieferte Menge Wein höher sein als die vertragliche Weinmenge, sofern die in diesem Wein enthaltene Gesamtalkoholmenge nicht höher ist als die, die in der vertraglich zur Destillation zugelassenen Menge Wein enthalten ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 16. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1979, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 47.
(6) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.